

Veränderung der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen 01.01.2023

Verwaltungskosten	01.01.2020 bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
§ 26 (2) Verwaltungskosten je Wohnung, bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude	298,41 €	343,68 €
§ 26 (3) Verwaltungskosten für Garagen oder ähnliche Einstellplätze	38,92 €	44,82 €
§ 41 (2) Verwaltungskosten bei Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts	356,78 €	410,90 €
Instandhaltungskosten	pro qm Wohnfläche im Jahr	
§ 28 (2) Nr. 1 Instandhaltungskosten für weniger als 22 Jahre alte Wohnungen höchstens	9,20 €	10,60 €
§ 28 (2) Nr. 2 Instandhaltungskosten für mindestens 22 Jahre alte Wohnungen höchstens	11,68 €	13,45 €
§ 28 (2) Nr. 3 Instandhaltungskosten für mindestens 32 Jahre alte Wohnungen höchstens	14,92 €	17,18 €
§ 28 (2) Satz 2 Verringerung der Instandhaltungskosten bei eigenständig gewerblicher Leistung von Wärme um	0,25 €	0,29 €
§ 28 (2) Satz 3 Erhöhung der Instandhaltungskosten bei Vorhandensein eines maschinell betriebenen Aufzugs um	1,30 €	1,50 €
§ 28 (3) Verringerung der Instandhaltungskosten, wenn Mieter Kosten für kleinere Instandhaltungen trägt, um	1,36 €	1,57 €
§ 28 (4) Erhöhung der Instandhaltungskosten, wenn Vermieter Kosten der Schönheitsreparaturen trägt, um höchstens	11,02 €	12,69 €
§ 28 (5) je Garage oder Einstellplatz einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen	88,23 €	101,61 €